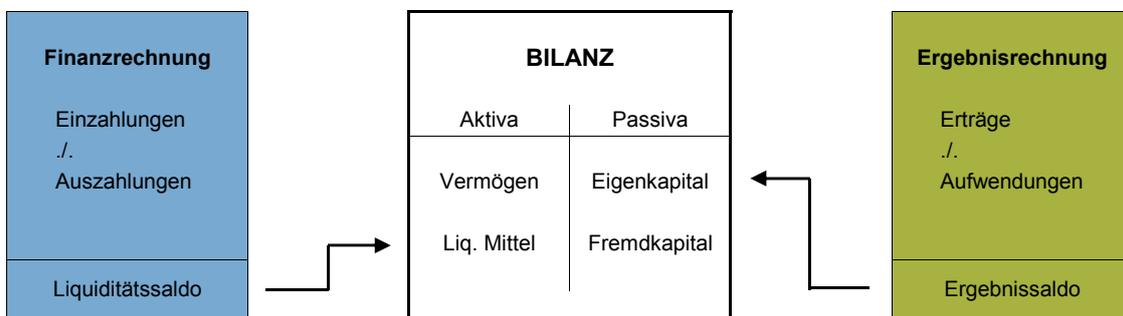


Allgemeines zum doppelischen Haushalt

Entwicklung und Ziele des neuen kommunalen Rechnungswesens

Zum Stichtag 01.01.2009 wurde in Hessen die bisherige Rechnungssystematik von der sog. Kameralistik auf die sog. Doppik umgestellt. Dies bedeutet, dass nicht mehr nur der reine Zahlungsmittelfluss eines Haushaltsjahres dargestellt wird, sondern neben diesem (Finanzhaushalt) auch der allgemeine Wertezuwachs/-verzehr aus Erträgen und Aufwendungen (Ergebnishaushalt), dessen Ergebnisse schlussendlich in die städtische Bilanz einfließen.



Durch die Aufstellung einer solchen Bilanz soll ein systematischer Bestandsvergleich von Vermögen und Schulden möglich werden, der zu einer besseren Beurteilung der finanziellen Nachhaltigkeit kommunalen Handelns führen soll.

Ziel ist die Erreichung einer intergenerativen Gerechtigkeit. Demnach bedeutet Generationengerechtigkeit, den Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) am Ressourcenaufkommen (Erträge) jeder Generation zu orientieren. Instrumente dafür sind z.B. die Darstellung des Vermögensverzehr durch Abschreibungen oder die Bildung von Pensionsrückstellungen. Mit Einführung der Doppik wurde erstmals das gesamte öffentliche Vermögen erfasst und bewertet.

Weitere Ziele, die mit der Einführung der neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystematik sowie mit dem Einsatz geeigneter betriebswirtschaftlicher Instrumentarien einhergehen sind:

- Darstellung des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs der Kommune
- vollständige Darstellung des Vermögens
- Definition und Beschreibung von Produkten
- Hervorhebung von Zielen und der Ergebnisse des Verwaltungshandelns
- stärkere Outputorientierung
- flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Aufhebung der Fragmentierung des Rechnungswesens im "Konzern Kommune" zwischen der Kernverwaltung und den städtischen Beteiligungen durch einen konsolidierten Jahresabschluss

Aufbau des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Der Gesamthaushalt besteht aus dem Gesamtergebnishaushalt und dem Gesamtfinanzhaushalt. Das Spalten- und Zeilenschema der Darstellung ist durch die Anlagen 7 und 8 der GemHVO – Doppik vorgegeben.

Die Teilhaushalte sind nach Budgets gebildet. Die Teilhaushalte beinhalten somit, die jeder Organisationseinheit zugeordneten Mittel und weisen auch aus, in welchem Umfang von den Deckungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann.

Im Haushaltsplan 2014 waren in den Teilhaushalten bereits Ziele definiert und direkt mit einer Mess- oder Kennzahl verbunden worden. Damit wurden die Vorgaben nach § 4 Abs. 2 letzter Satz GemHVO, dass in den Teilhaushalten Leistungsziele zur Messung der Zielerreichung anzugeben sind, umgesetzt.

Im Haushaltsplan 2015 wurde die Verknüpfung der Ziele und Mess- oder Kennzahlen weiter verfeinert. Die eigentliche Neuerung im Haushalt 2015 war die erstmalige Abbildung von Kennzahlen sowohl im Vorbericht (allgemeine Finanzkennzahlen) als auch in einigen Teilhaushalten.

Auch dies ist eine Vorgabe gem. § 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO sowie § 10 Abs. 3 GemHVO, wonach zum einen in den Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben und produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs bestimmt werden sollen. Diesen Forderungen wird auch der Haushaltsplan 2016 weitestgehend gerecht.

Die Ziele und Kennzahlen bilden danach die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft. Diese Weiterentwicklung ist ein weiterer Schritt in die moderne Haushaltssteuerung und Grundlage für die Erfolgskontrolle der Haushaltswirtschaft.

Erläuterungen der wesentlichen Elemente des doppischen Haushaltsplans

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres. Er bildet periodengenau das Ressourcenaufkommen (zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs) und den Ressourcenverbrauch (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen) vollständig ab und ist somit der wichtigste Bestandteil des Haushaltsplans. Der Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen weist das Jahresergebnis aus. Nach § 92 Abs. 3 HGO gilt der Ergebnishaushalt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Finanzhaushalt

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzhaushalt einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der Finanzhaushalt beinhaltet alle geplanten Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Haushaltsjahres und stellt die planerische Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (und damit die Liquiditätsslage) dar.

Der Finanzplan zeigt außer dem Zahlungsmittelfluss aus den laufenden Ein- und Auszahlungen auch sämtliche Zahlungsbewegungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit auf. Er stellt somit dar, inwieweit sich der Finanzmittelbedarf aus laufender Tätigkeit oder aus Investitionstätigkeit ergibt und wie ein eventueller Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit gedeckt werden soll (z. B. durch Kreditaufnahmen).

Produkte

Nach der Definition des § 58 GemHVO ist ein Produkt das Ergebnis von Leistungsprozessen. Es soll im Ergebnis das Verwaltungshandeln darstellen und steuerbar machen. Als Anlage 11 ist der GemHVO ein verbindlicher Produktbereichplan beigefügt, der örtlich bezogen weiter in Produktgruppen und Produkte zu untergliedern ist. Die Produkte sind in den Teilhaushalten darzustellen. Sie bilden auch die Planungsebene für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich Investitionen.

Budgets

Budgets sind Bewirtschaftungseinheiten, die bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen sind (§ 4 GemHVO). Nach § 20 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt entsprechend für die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen.

Produktorientierte Ziele

Nach § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele zur Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs bestimmt werden. Sie bilden demnach die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft.

Stellenplan

Nach § 95 Abs. 3 HGO ist der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten Teil des Haushaltsplans und wird mit diesem zusammen beschlossen. Er hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend eingestellten Arbeitnehmer auszuweisen. Die Gliederung des Stellenplans ist entsprechend den gebildeten Teilhaushalten vorzunehmen.

Kenn-/Messzahlen

Kenn-/Messzahlen sollen in der Doppik eine wesentliche Rolle einnehmen (siehe § 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO), in dem Sie aus der Flut von betrieblichen Informationen das Wesentliche herausfiltern und so betriebswirtschaftliche Entwicklungen sichtbar/überprüfbar machen. Sie bilden ein Instrumentarium, das insbesondere Entscheidungsträgern dabei hilft optimale Entscheidungen zu treffen oder Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen.